

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf

Auf Grund des § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. Seite 55, ber. Seite 159), letzte Änderung, geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. Seite 333) und der §§ 2 und 7 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf in öffentlicher Sitzung am 22.02.2005 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf beschlossen:

§ 6 - Steuersatz

Der § 6 Abs. 1 und 2 wird wie Folgt geändert:

- 1 Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr 40,00 €
- 2 Werden im Stadtgebiet von einem Hundehalter mehrere Hunde gehalten, so beträgt die Steuer für den zweiten Hund 44,00 €, für den dritten und jeden weiteren Hund 50,00 €. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.

Absatz 3 und 4 des § 6 bleiben bestehen.

§ 15 - In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2005 in Kraft.

V. Zweig
Oberbürgermeister

(Siegel)

ausgefertigt am: 23.02.2005

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1 die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
- 2 Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- 3 der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen einer Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
- 4 vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

V Zweig
Oberbürgermeister

(Siegel)